

## Richtlinien für Ehe- und Altersjubiläen der Ortsgemeinde Bornheim / Rhh.

1. Voraussetzung für die Ehrung ist, dass die Jubilare
  - a) ihren ständigen Wohnsitz in Bornheim haben
  - b) der vorgesehenen Ehrung würdig sind und
  - c) bei Ehejubiläen die Eheleute nicht dauernd getrennt leben
  
2. Jubiläen im Sinne dieser Satzung sind Ehe- und Altersjubiläen, zu denen Jubilare als Anerkennung ein Geschenk bis zum im Folgenden vermerkten Betrag erhalten:
  - a) Ehejubiläen:

• Goldene Hochzeit (50 Jahre)	50 Euro
• Diamantene Hochzeit (60 Jahre)	60 Euro
• Eiserne Hochzeit (65 Jahre)	65 Euro
• Gnadenhochzeit (70 Jahre)	70 Euro
• Danach alle 5 Jahre	der Tabelle folgend (1 Euro / Jahr)
  
  - b) Altersjubiläen:

• Vollendung des 70. Lebensjahres	20 Euro
• Vollendung des 75. Lebensjahres	25 Euro
• Vollendung des 80. Lebensjahres	30 Euro
• Vollendung des 85. Lebensjahres	35 Euro
• Vollendung des 90. Lebensjahres	40 Euro
• Vollendung des 95. Lebensjahres	45 Euro
• Vollendung des 100. Lebensjahres	50 Euro
• Danach jährlich	20 Euro
  
3. Ehe- und Altersjubilare erhalten als Anerkennung ein Geldgeschenk, einen Gutschein oder ein Sachgeschenk in entsprechender Höhe. Dies wird Ihnen vom Ortsbürgermeister oder einem von ihm benannten Ratsmitglied persönlich mit einem Glückwunschsreiben der Gemeinde überreicht.
  
4. Die personenbezogenen Daten zur Durchführung dieser Ehrungen werden der Ortsgemeinde von der Verbandsgemeinde Alzey-Land in Übereinstimmung mit dem Bundesmeldegesetz (§ 50 Abs. 2) und nach Maßgabe der Meldedatenverordnung RLP übermittelt.
  
5. Die Richtlinien treten mit dem Datum ihrer Beschlussfassung in Kraft

Bornheim, 19.08.2025

  
Ralph Schraven  
Ortsbürgermeister

